



Das Recht auf ein Konto – ein deutsch-französischer Vergleich

	Frankreich	Deutschland
Recht auf ein Konto	Ja	Nicht bundesweit einheitlich geregelt; es gibt nur Selbstverpflichtungen einiger Kreditinstitute, die ein Konto garantieren, sowie die Landessparkassengesetze in sämtlichen ostdeutschen Bundesländern mit Ausnahme Berlins sowie in NRW, Bayern und Rheinland-Pfalz
Kontogebühren	Basisservice kostenlos	Nicht gesetzlich geregelt; evtl. Zusatzgebühren für P-Kontos
Pfändungs-schutz	Automatisch bei jedem Konto; Verbraucher kann mehrere Konten haben, also auch mehrere Konten mit Pfändungsschutz (Pfändungsfreibetrag gilt für alle Konten zusammen)	Nur bei P-Konto; um ein Girokonto in ein P-Konto zu verwandeln, muss der Verbraucher einen Antrag stellen; jeder Verbraucher darf nur ein P-Konto haben (§ 850k VIII ZPO)
Pfändungs-freibetrag	Als Richtwert gilt die sog. „Soziale Mindestsicherung“ (RSA) für alleinstehende Person ohne Kind: ca. 460 Euro im Jahr 2010; falls Anrecht auf weitere Unterstützungsleistungen besteht, ändert sich der Betrag	Grundsätzlich wird der Betrag auf 985,15 Euro festgelegt; Unterhaltspflichten oder andere Unterstützungsleistungen werden gegen Vorlage von Bescheinigungen berücksichtigt
Kündigungs-modalitäten	Konto kann gekündigt werden mit Begründungsschreiben an den Verbraucher (mind. 45 Tage vor Auflösung) und an die <i>Banque de France</i> ; diese bestimmt ggf. neue Bank, die dem Schuldner ein neues Konto gibt	Nicht gesetzlich geregelt